

200 15 150 IV  
MAW/ZID/JAA

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 2. Juli 2015**

Verwaltungsrichter Matti, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichter Schütz, Verwaltungsrichter Loosli  
Gerichtsschreiber Zimmermann

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch B. \_\_\_\_\_, lic.iur. C. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 12. Januar 2015



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Der 1965 geborene A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Versicherter bzw. Beschwerdeführer), gelernter ... und in der Folgezeit mehrheitlich als ... tätig (Jahreseinkommen 1999: Fr. 64'025.--; Akten der IV-Stelle Bern [nachfolgend: IVB bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 12), erlitt infolge eines Motorradunfalls vom TT.MMMM.1999 eine (partielle) Lähmung des linken Arms, weswegen er sich bei der Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug anmeldete (AB 1). Unter Beanspruchung des Erwerbsbehindertenkredits (AB 23/2) fand er per 1. Januar 2001 eine Anstellung in der D.\_\_\_\_\_, welche ihm ein höheres Einkommen (bis im Jahr 2012 von Fr. 98'918.95; AB 36/3, vgl. auch AB 33.11 ff.) als vor dem Unfall einbrachte. Aufgrund dessen schloss die IVB den Fall mit Verfügung vom 19. März 2001 ab (AB 25; vgl. auch AB 23/2).

### **B.**

Infolge Wegfalls des Erwerbsbehindertenkredits und daher Entschädigung des Versicherten gestützt auf die bei voller Beschäftigung (100%) effektiv erbrachte Leistung von 60% per 1. Januar 2014 (Jahreslohn fortan Fr. 59'631.65 [Fr. 4'333.25 x 13 + Fr. 274.95 x 12]; AB 46, vgl. auch AB 33.15 ff.) prüfte die IVB auf erneute Anmeldung hin (AB 27) den Rentenanspruch. Anlässlich dessen hielt der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) in einer Stellungnahme vom 9. Oktober 2013 fest, die vom Arbeitgeber geltend gemachte Leistungseinbusse von 40% sei mit dem Gesundheitsschaden und den Einschränkungen des Versicherten konsistent und könne übernommen werden (AB 48). Mit Vorbescheid vom 27. Oktober 2014 stellte die IVB die Abweisung des Leistungsbegehrens bei einem Invaliditätsgrad von 36% in Aussicht (AB 53). Auf Einwand hin (AB 57) verfügte die IVB am 12. Januar 2015 wie im Vorbescheid in Aussicht gestellt (AB 60).

## **C.**

Hiergegen liess der Versicherte, vertreten durch den B.\_\_\_\_\_, am 12. Februar 2015 Beschwerde erheben und beantragen, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei ihm eine Viertelsrente zuzusprechen, unter Entschädigungsfolge. Dabei liess er insbesondere die Höhe des Valideneinkommens rügen.

Mit Beschwerdeantwort vom 16. März 2015 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Nachdem der Beschwerdeführer eine Bestätigung der Firma E.\_\_\_\_\_ vom 6. März 2015 (Akten des Beschwerdeführers, Beschwerdebeilage [BB] 3) nachreichen liess, erhielten die Parteien Gelegenheit zur Einreichung von Schlussbemerkungen. Hiervon machten beide Parteien mit Eingaben vom 7. und 14. April 2015 Gebrauch.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Die angefochtene Verfügung ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügungen. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über

Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 12. Januar 2015 (AB 60). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente und in diesem Zusammenhang insbesondere die Höhe des Valideneinkommens.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

**2.2** Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen

wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente.

**2.3** Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136).

**2.3.1** Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30, 134 V 322 E. 4.1 S. 325). Lässt sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung realisierbare Einkommen nicht hinrei-

chend genau beziffern, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte gemäss Tabellenlohn abzustellen. Auf sie darf jedoch im Rahmen der Invaliditätsbemessung nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht {BGer}] vom 30. Oktober 2002, I 517/02, E. 1.2).

**2.3.2** Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2014 IV Nr. 37 S. 133 E. 7.1). Übt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593; SVR 2014 IV Nr. 37 S. 133 E. 7.1).

**2.4** Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

### **3.**

**3.1** Es ist aufgrund der Akten erstellt und zudem unbestritten, dass die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit wie seiner heutigen Stelle 40% beträgt. Schon früh zeigte sich, dass er wegen der Plexusparese nicht wieder in seinem angestammten Beruf würde arbeiten können (so Ver-

laufsberichte des Spitals F.\_\_\_\_\_ vom 16. November 1999 [AB 6/5], 19. Januar [AB 6/2] und 4. April 2000 [AB 15/6], SUVA-kreisärztliche Untersuchung vom 24. Mai 2000 [AB 15/3] und ärztlicher Bericht des RAD vom 9. Oktober 2013 [AB 48/3]). Die heutige Stelle wurde durchgehend als adäquat betrachtet (Verlaufsbericht des Spitals F.\_\_\_\_\_ vom 20. Juli 2000 [AB 33.56], SUVA-kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 23. März 2005 [AB 33.22/4] und ärztlicher Bericht des RAD vom 9. Oktober 2013 [AB 48/3 f.]); zunächst wurde gar von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen (Verlaufsbericht des Spitals F.\_\_\_\_\_ vom 20. Juli 2000 [AB 33.56] und Verlaufsbericht de Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 9. Februar 2005 [AB 33.24/2]; vgl. auch AB 33.20). Tatsächlich aber ist der Beschwerdeführer aufgrund des Unfalls weitgehend als Einarmiger zu betrachten (AB 33.22/4); entsprechend hat die SUVA aufgrund des linken Armes bereits 2005 eine Integritätsentschädigung von 30% zugestanden (AB 33.19/2; vgl. auch AB 33.21/1). Neue Weisungen betreffend die berufliche Integration von Menschen mit einer Behinderung hatten alsdann zur Folge, dass von Seiten des Arbeitgebers statt Soziallohn nur noch ein der effektiven Leistungsfähigkeit entsprechender Lohn ausgerichtet werden sollte; einer ersten groben Schätzung zufolge belief sich die Leistungsfähigkeit auf 60 bzw. maximal 70% (AB 33.15/2, 33.16 und 33.17/1). Unter zusätzlicher Berücksichtigung dessen, dass nach eigenem Empfinden die Leistungsfähigkeit in den letzten drei Jahren insgesamt abgenommen habe, durch die Fehlhaltung im Zusammenhang mit dem funktionslosen linken Arm vermehrt Probleme mit dem Rücken aufgetreten seien, er seine Arbeit nur in Begleitung einer zweiten Person ausführen könne und unter Kälteempfindlichkeit leide, wurden die Einschränkungen auf 40 bis 50% (mit zunehmender Tendenz) geschätzt (AB 33.7/2). Im Rahmen einer SUVA-kreisärztlichen Untersuchung vom 2. August 2012 wurden betreffend Zumutbarkeit keine Änderungen seit der letzten Untersuchung festgestellt, zumal der Beschwerdeführer (wie bisher) als funktionell Einarmiger zu betrachten sei (AB 33.2/8). Zusätzlich wurde eine Integritätsentschädigung von 5% auch für die Wirbelsäulenverletzung zugesprochen (AB 33.1/3). Vor diesem Hintergrund richtete der Arbeitgeber dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2014 bei einem vollschichtigen Arbeitspensum den einer Leistungsfähigkeit von 60% entsprechenden Lohn aus (AB 46/3). Dies erachtete der RAD als konsistent (AB 48/4).

Da nach dem Dargelegten der Beschwerdeführer an seiner heutigen Stelle optimal eingegliedert ist und seine Leistungsfähigkeit von 60% voll ausschöpft, kann vorliegend auf das so erzielte Invalideneinkommen von Fr. 59'631.65 (Fr. 4'333.25 x 13 + Fr. 274.95 x 12; vgl. AB 46/3 und 60/2) abgestellt werden (vgl. E. 2.3.2 hiervor).

**3.2** Umstritten ist demgegenüber die Höhe des Valideneinkommens. Der Beschwerdeführer verdiente vor dem Unfall Fr. 64'025.-- (AB 12/2) und hätte 2012 nach Auskunft des Treuhänders des ehemaligen Arbeitgebers zwischen Fr. 80'600.-- und Fr. 84'500.-- verdient (AB 41.2/14 und 41.2/17). In der angefochtenen Verfügung (AB 60) hat die Beschwerdegegnerin indessen nicht auf diesen (tatsächlichen) Verdienst abgestellt, sondern auf einen Tabellenlohn auf der Basis der Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS), nämlich LSE 2010, Tabelle TA1, Ziffer ... (...), Anforderungsniveau 1+2 (Verrichtung höchst anspruchsvoller und schwierigster Arbeiten; Annahme ...), Männer; aufgerechnet auf ein Jahr bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden und aufindexiert auf das Jahr 2013 ermittelte sie so ein Valideneinkommen von Fr. 93'020.-- (AB 60). Dem hält der Beschwerdeführer insbesondere entgegen, es müsste auf LSE 2012, Tabelle TA1\_b, Ziffer ... (...), berufliche Stellung 1+2 (oberstes, oberes und mittleres Kader), Männer, abgestellt werden, wodurch (nach Vornahme der üblichen Umrechnungen) ein Valideneinkommen von Fr. 117'142.20 resultiere. Verglichen mit dem Invalideneinkommen von Fr. 59'631.65 (vgl. E. 3.1 hiervor) ergebe sich so ein Invaliditätsgrad von 49.1%, was zu einer Viertelsrente berechtige. Dass auf ein höheres als von der Beschwerdegegnerin angenommenes Valideneinkommen abzustellen sei, ergäbe sich nach Ansicht des Beschwerdeführers denn auch aus der nachgereichten Bestätigung der Firma E. \_\_\_\_\_ vom 6. März 2015 (BB 3) mit einem Lohn als ... von Fr. 104'000.-- (13 x Fr. 8'000.--).

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Beschwerdeantwort) räumte die Beschwerdegegnerin ein, es sei in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner die LSE 2012 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, dabei aber entgegen dem Beschwerdeführer nicht auf Tabelle TA1\_b (nach beruflicher Stellung), sondern auf TA1 im Kompetenzniveau 3 abzustellen,

womit ein Valideneinkommen von Fr. 90'219 resultiere. Würde der ursprüngliche Lohn von Fr. 64'025.-- (1999) aufindexiert (2013), ergäbe sich ein Jahreseinkommen von bloss Fr. 76'674.--.

**3.2.1** Die Firma der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers wurde in der damaligen Form 2005 im Handelsregister gelöscht und der Betrieb wird unter neuer Firma im Kanton ... weitergeführt (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Einerseits deshalb, andererseits aber auch angesichts der relativ langen Zeit, die seit Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses verstrichen ist (letzter effektiver Arbeitstag am TT.MMMM.1999; AB 12/1 Ziff. 1), kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ohne Behinderung noch an der gleichen Arbeitsstelle wäre. Das Valideneinkommen ist deshalb anhand von Tabellenlöhnen zu ermitteln.

**3.2.2** Nach Vorliegen der LSE 2012 ist, wie vom Beschwerdeführer verlangt und von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort nunmehr zu Recht eingeräumt, auf diese abzustellen. Dabei kann letztlich offen bleiben, ob die Tabelle TA1 (betreffend "Kompetenzniveau") oder die Tabelle TA1\_b (betreffend "berufliche Stellung") heranzuziehen ist, auch wenn ein Abstellen auf erstere naheliegend erscheint, zumal das BSV in seinem IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014 (vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)) im Sinne einer "gewissen Kontinuität" auf diese verwiesen und die Tabelle TA1\_b nicht erwähnt hat.

Gemäss besagter LSE 2012, Tabelle TA1, Ziffern ... (...), Kompetenzniveau 3 (komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen), Männer, ist von einem Jahreseinkommen von Fr. 86'448.-- (12 x Fr. 7'204.--) auszugehen. Arbeitszeitbereinigt (Fr. 86'448.-- / 40 x 41.5 [BFS, Betriebsübliche Arbeitszeit, lit. ... im Jahr 2013] = Fr. 89'689.80) und indexiert auf das Jahr 2013 (Fr. 89'689.80 / 101.7 x 102.3 [BFS, T1.1.10, Nominallohnindex, Männer, lit. ..., Index 2012: 101.7 Punkte, Index 2013: 102.3 Punkte) beträgt das lohnstatistische Jahreseinkommen bei einem vollen Pensum somit Fr. 90'218.95. Aus der Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen (Valideneinkommen Fr. 90'218.95, Invalideneinkommen Fr. 59'631.65) resultiert ein nicht ren-

tenbegründender Invaliditätsgrad (vgl. E. 2.2 hiervor) von 34% (zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S. 123).

**3.2.3** Selbst wenn auf die Tabelle TA1\_b und somit auf die (hypothetische) berufliche Stellung des Beschwerdeführers abgestellt würde, bestünde entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kein Anlass, die berufliche Stellung Niveau 1+2 (oberstes, oberes und mittleres Kader) heranzuziehen. Der Beschwerdeführer übte nämlich schon vor dem Unfall seinen ursprünglich erlernten Beruf als ... nicht mehr aus, sondern arbeitete als (angelernter) .... Er war im Zeitpunkt des Unfalls 34-jährig und hatte bis zu diesem Zeitpunkt (und auch seither) keinerlei Anstrengungen unternommen, sich beruflich und dabei insbesondere führungsmässig weiterzubilden, sodass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass er gegenüber der Position eines ... aufgestiegen wäre. Seine Position entspricht der beruflichen Stellung Niveau 3 (unteres Kader) oder Niveau 4 (unterstes Kader). Da bereits Niveau 3 dieser Tabelle ein tieferes Einkommen ausweist als (Kompetenz-)Niveau 3 in der Tabelle TA1, würde der Beschwerdeführer bei einer Anwendung der Tabelle TA1\_b jedenfalls auch keinen rentenrelevanten Invaliditätsgrad erreichen.

**3.3** Damit besteht mangels eines rentenberechtigenden Invaliditätsgrads von 40% (vgl. E. 2.2 hiervor) kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Entsprechend ist die angefochtene Verfügung vom 12. Januar 2015 (AB 60) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

#### **4.**

**4.1** Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 700.--, zu tragen.

Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

**4.2** Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
  - B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.